

Widerrechtliche Eigentums- beschränkungen und -entziehungen in der Privat- industrie, Handel und Gewerbe

1. Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit anderen Eigentum inne zu haben.
2. Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 17

„Die Schaffung der ökonomischen Grundlagen des Sozialismus fordert bei uns zunächst die Mehrung des sozialistischen Eigentums, das dem Volk gehört, indem der volkseigene Sektor der Wirtschaft, der sozialistischen Charakter angenommen hat, weiter entwickelt wird.“

Mit diesen Worten gab der stellvertretende Ministerpräsident der Ostzone, Ulbricht, auf der 2. Parteikonferenz der SED im Jahre 1952 den Weg frei für eine großangelegte und systematisch betriebene Enteignung der noch in Privathand befindlichen Produktionsmittel und jenes Privateigentums, das geeignet erschien, in Volkseigentum übernommen zu werden. Damit reiht sich die im Herbst 1952 durch Ulbricht geforderte Welle der Enteignungen an die lange Kette der rücksichtslosen Enteignungsaktionen an, die 1945 mit Befehlen der sowjetischen Besatzungsmacht ihren Anfang nahm, und der verschiedene Großaktionen der „Sozialisierung“ des privaten Eigentums und insbesondere der Produktionsmittel den unverkennbaren Stempel des Verbrechens aufdrückten. Solche Abschnitte in der ununterbrochenen Enteignungskette sind heute schon feste Begriffe geworden, wie etwa Glauchau-Meerane (Enteignung der privatwirtschaftlichen Textilindustrie), Oberhof (Enteignung privater Hotels, Fremdenheime und Pensionen in Thüringen), „Aktion Rose“ zur Enteignung der Hotels und Fremdenheime an der Ostseeküste und zur Räumung der Insel Rügen usw.

Diese Enteignungsaktionen werden meist eingeleitet durch einige besonders dafür konstruierte Strafverfahren und Schauprozesse, aus denen das Ostzonenregime den Anlaß herleitet, ganze Gewerbe- und Industriezweige zu liquidieren oder Landstriche von der Bevölkerung zu räumen. Diese Schauprozesse sind durchaus nicht das Primäre in einer solchen Enteignungsaktion, sondern vielmehr die klare Folge einer festliegenden Absicht, auf einem bestimmten Wirtschaftsgebiet das sozialistische Volkseigentum zu mehren, wie es Ulbricht in unmißverständlicher Weise ausdrückte. Um die Textilindustrie wegen ihrer wirtschaftlichen Schlüsselposition zu sozialisieren, werden in Glauchau-Meerane einige private Textilfabrikanten des Wirtschaftsverbrechens bezichtigt und verurteilt. Um das Transportwesen in der SBZ sozialistisch gestalten zu können, werden in Leipzig einige Inhaber größerer Speditionsfirmen unter Anklage gestellt und wegen sogenannter Wirtschaftsvergehen zu langjährigen Zuchthausstrafen und Vermögensentzug verurteilt. Die Folge solcher Schauprozesse ist in jedem Fall eine Kette von Einzelmaßnahmen, besondere Überprüfungen oder Gewerbeentziehungen bei vielen Gewerbetreibenden des jeweiligen Zweiges, die stets mit dem Vermögensentzug und mit der

Verurteilung des Betriebsinhabers enden. Große Teile der von der Aktion nicht unmittelbar betroffenen Betriebseigentümer flüchteten im Verlaufe solcher Aktionen nach Westberlin und nach Westdeutschland, so daß auch auf diese Weise mittelbar ein erheblicher Teil des betreffenden Wirtschaftszweiges dem sozialistischen Volkseigentum zufiel.

Der Vermögensentzug ist charakteristisch für die durchgeführten Prozesse. Auf diesen Vermögensentzug durch Gerichtsurteil überhaupt kommt es an. Das ist die Grundlage, die man braucht, um ganze Wirtschaftszweige aus dem Privateigentum herauszulösen und damit das Volkseigentum zu mehren. Aus eigener Kraft und aus einem Wirtschaftsaufbau ist eine Mehrung des Volkseigentums nicht möglich.

Es gibt unter den zahllosen seit 1949 geführten Wirtschaftsstraßprozessen nur verhältnismäßig wenige, die nicht mit einem Vermögensentzug endeten. Zahlreiche dieser Enteignungsfälle tragen das Zeichen offensichtlicher Willkür. Besonders kraß tritt dieser Umstand bei der sogenannten „Aktion Rose“ an der Ostseeküste in Erscheinung, bei der von vornherein eindeutig die Absicht feststand,

- a) möglichst viele Hotels, Pensionen, Fremden- und Erholungsheime zu sozialisieren und auf möglichst billige Art,
- b) die freie Landwirtschaft weitgehend zu liquidieren, ebenfalls ohne Kostenaufwand und
- c) die Insel Rügen und andere vorgeschobene Küstenplätze für Rüstungs- und militärische Befestigungszwecke von der Bevölkerung weitgehend frei zu machen.

Nach der offenen Aufforderung Ulbrichts auf der 2. Parteikonferenz zur verstärkten Sozialisierung der Wirtschaft spielt der Anlaß zur Enteignung des Einzelnen keine entscheidende Rolle. Die Folge ist ein lawinenartiges Ansteigen der Wirtschaftsstraßprozesse und der Steuer- und Preisstraßverfahren in allen Teilen der Zone. Von Oktober 1952 an verstärkt sich von Monat zu Monat die Enteignung und Austreibung privater Unternehmer, Bauern und Handwerker. Allein schon der Besitz wirtschaftlichen Vermögens ist ein Verbrechen. „Kapitalist“ zu sein ist Anlaß genug für ein Strafverfahren. — Vgl. Teil B dieser Sammlung Dok. Nr. 172—Nr. 192.

Die Methode, Wirtschaftsvergehen aufzudecken bzw. zu konstruieren, hat sich im Laufe der Entwicklung wenig geändert. Zuerst waren es sogenannte Volkskontrollausschüsse, die fachlich kaum die nächstliegenden Wirtschaftsvorgänge zu übersehen vermochten, die aber mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet waren und in Erkenntnis der ihnen gestellten Aufgabe gehortete Waren oder andere De-